

# Gemeinde Asendorf

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-422

Datum: 18.03.2024



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: As-0067/24

### Beratungsfolge:

Rat

30.05.2024

öffentlich

### Betreff:

**Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2014 wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt und beschlossen.
2. Das Jahresergebnis des ordentlichen Ergebnishaushaltes mit einem Fehlbetrag in Höhe von 49.961,69 Euro wird mit einem Betrag in Höhe von 49.961,69 Euro mit dem außerordentlichen Ergebnis 2014 verrechnet.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus dem Vorjahr in Höhe von 14.876,75 Euro wird mit einem Betrag in Höhe von 8.546,10 Euro mit dem außerordentlichen Ergebnis verrechnet. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 6.330,65 Euro wird in das Folgejahr vorgetragen.

Das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnishaushaltes in Höhe von 58.507,79 Euro wird

- a) mit einem Betrag in Höhe von 49.961,69 Euro zur Verrechnung des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis und
  - b) mit einem Betrag in Höhe von 8.546,10 Euro zur Verringerung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses verwendet.
3. Mit dem Jahresabschluss werden die Haushaltsüberschreitungen gem. Anlage 8, Seite 9 des Jahresabschlusses genehmigt.
  4. Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

### Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Asendorf hat nach § 128 NKomVG für jedes Jahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich zu erstellen. In dem Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Rat hat über die Verwendung des Jahresergebnisses einen Ergebnisverwendungsbeschluss zu fassen. Das Gesamtergebnis 2014 weist einen Überschuss in Höhe von 8.546,10 Euro aus.

Mit dem Jahresabschluss sind nicht genehmigte Überschreitungen des Haushaltes zu genehmigen. Sofern Abschreibungen die Haushaltsansätze übersteigen, sind diese gem. § 117 Abs. 5 NKomVG zu ermitteln und in den Jahresabschluss einzubeziehen. Sie gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe.

Der Bürgermeister hat gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen. Dem Bürgermeister ist vom Rat Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist der Beschlussvorlage ausschließlich digital beigefügt und kann über das Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

**Anlage**

Jahresabschluss 2014 Asendorf